

Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 09. Juli 1991 in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) der Gemeinde Panketal werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagenersatz erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem/ der Beteiligten beantragt worden ist oder sie ihn/sie unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Beginn der Verwaltungstätigkeit, aber vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wird um ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für einen Rechtsbehelfsbescheid wird eine Gebühr erhoben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird. Diese Gebühr beträgt die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt zu entrichten war.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird durch einen Rechtsbehelfsbescheid ein Verwaltungsakt teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung des Verwaltungsaktes allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin bei der Antragstellung beruhte.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegeldern sowie Witwen- und Waisengeldern;
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit;
 3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 4. Verwaltungsangelegenheiten, die die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 - b) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der/ die Gebührenschuldner/in sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 Euro übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschuld fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung zum Kommunalabgabengesetz in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Panketal, den 02.02.2004

Rainer Fornell
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Anfertigung von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A4 bei außergewöhnlichem Aufwand ist ein Aufschlag in Höhe von je angefangene Seite möglich	2,50 1,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite (ohne Beglaubigung)	0,15
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,25
1.3.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	0,50
1.3.1.3	. bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten (je angefangene Seite)	
1.3.2.1	Computerausdrucke im Format DIN A4	0,50
1.3.2.2	Computerausdrucke im Format DIN A3	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschließlich Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2.	für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3.	Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Lohnsteuerkarten	5,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	
3.1.1	Grundgebühr	2,50
3.1.2	bei erhöhtem Arbeitsaufwand bis	10,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1	Grundgebühr	7,50
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	Grundgebühr	1,00
4.2	zuzüglich je angefangene Seite	0,15
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist dabei ausgenommen) je angefangene Seite	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr	7,50

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
	vorgeschrieben ist,	
6.1.	Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen bei erhöhtem Verwaltungsaufwand bis	10,00 30,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,50
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	12,50
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis 5.000 EUR des Nominalbetrages	10,00
9.2.2	für jede weiteren 5.000 EUR	5,00
9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB, Ausstellung von Zeugnissen bei Teilungsgenehmigungen	20,00
10	Steuerangelegenheiten	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen und Bescheiden	2,50
10.3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr Grundgebühr	2,50
10.4	Erhebung von Gebühren bei rückständigen Forderungen	
10.4.1	Forderungen bis 50,00 EUR	1,50
10.4.2	über 50,00 EUR	1,50 bis 50,00
10.5	Bei gleicher Forderung wird die Gebühr nur einmal erhoben. Bescheinigung steuerlicher Unbedenklichkeit	5,00
10.6.	Aufstellung eines Zahlungsnachweises aus dem Personenkonto (Kitabeiträge, Steuern, Abgaben, Beiträge) für jede angefangene halbe Stunde	2,50
11.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	7,50 bis 20,00
12.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
	a) 0,2 m ²	1,50
	b) 0,5 m ²	2,50
	c) 1,0 m ²	5,00
	d) über 1,00 m ²	10,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
13.	Abgabe von Ortsplänen	1,00
14.	Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen einschließlich der dazugehörenden verkehrsregelnden Maßnahmen, Anlauf, Begehung, Kontrolle und Endabnahme	60,00
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten für Büro- und Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	12,50
16.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung	10,00
17. 17.1	Fundsachen Verwahrung von Fundsachen im Werte a) bis 13,00 EUR b) bis 150,00 EUR c) bis 500,00 EUR d) bis 1000,00 EUR e) über 1000,00 EUR	Gebührenfrei 5,00 10,00 15,00 1,5 v. Hd. des Wertes
18.	Abschleppen oder Umsetzen von Kraftfahrzeugen	30,00
19.	Erteilung oder Änderung von Grundstücksnummern auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten	12,50
20.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche a) die Gebühr richtet sich bei Widersprüchen gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert nach folgender Tabelle	
	von 0,01 EUR bis 75,00 EUR	10,00
	von 75,01 EUR bis 250,00 EUR	20,00
	von 250,01 EUR bis 1250,00 EUR	30,00
	von 1250,01 EUR bis 2000,00 EUR	50,00
	von 2000,01 EUR bis 5000,00 EUR	75,00
	über 5000,00 EUR je 500 EUR	8,00
	höchstens jedoch	4000,00
	b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert) mindestens	12,50
	höchstens	510,00
21.	Archiv	
21.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
21.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00

Panketal, den 02.02.2004

(Rainer Fornell)
Bürgermeister